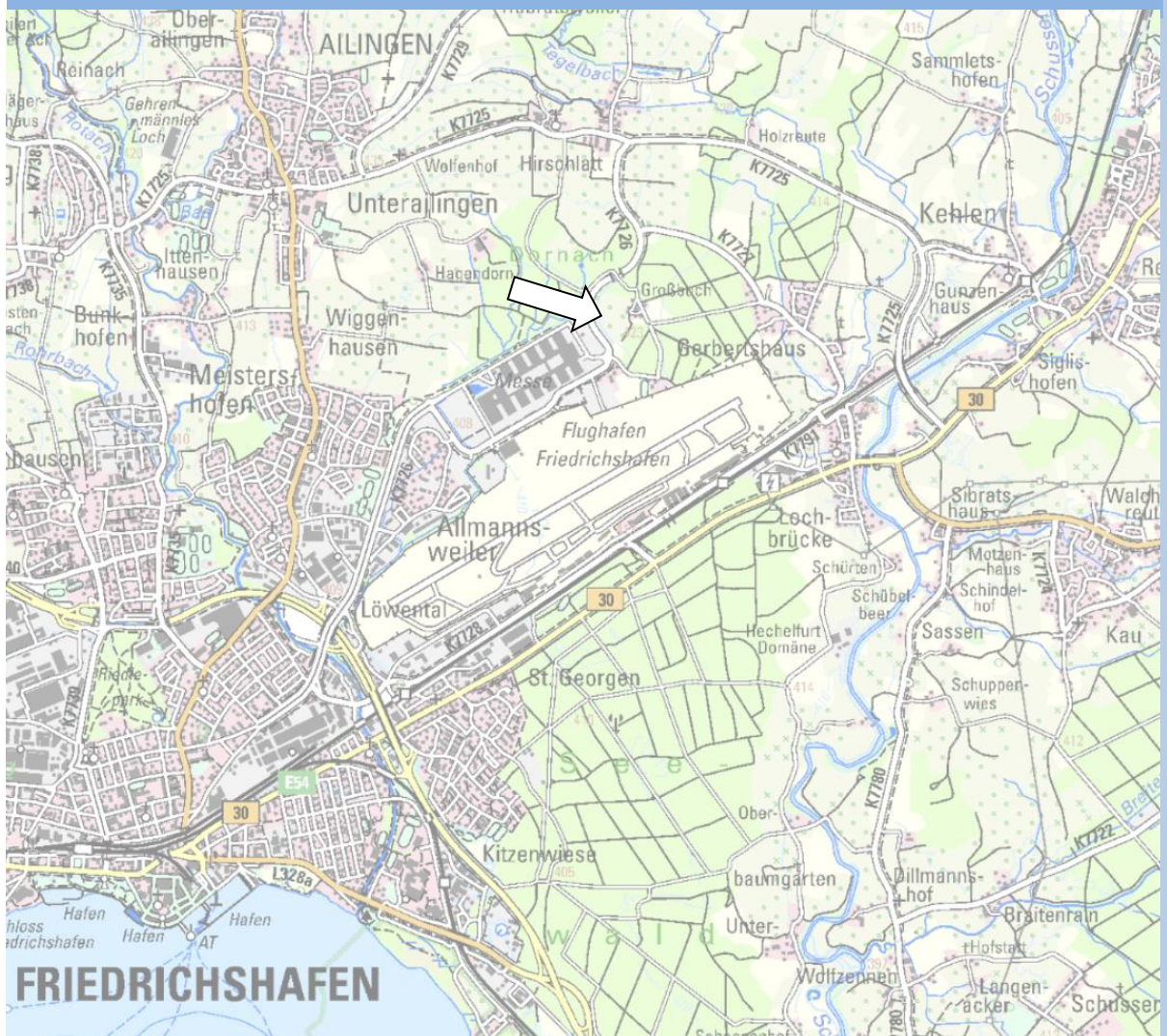


3. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes `Freiflächen-Photovoltaikanlage Großbuch` Begründung



Anlagen:

Planteil zur Flächennutzungsplanänderung

Vorbereitender Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung

Helmut Hornstein

Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Stadtplaner SRL

Aufkircher Straße 25

88662 Überlingen / Bodensee

hornstein@helmuthornstein.de



Verfahrensvermerke

Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Meckenbeuren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB i.V.m. der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	am
Öffentliche Bekanntmachung der Flächennutzungsplan-Änderung	am
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 (1) BauGB der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	am
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	vom.....bis.....
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	vom.....bis.....
Billigungsbeschluss des Gemeinderats der Gemeinde Meckenbeuren	am
Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Meckenbeuren zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) ff. BauGB	am
Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB	vom.....bis.....
Förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) ff. BauGB	vom.....bis.....
Feststellungsbeschluss durch den Gemeinderat der Gemeinde Meckenbeuren	am
Genehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen	am

Inhalt

1.0	Rechtsgrundlagen.....
2.0	Das Plangebiet – Lage + räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.....
3.0	Planungserfordernis und Planungsziele.....
3.1	Alternativenprüfung.....
4.0	Übergeordnete Planungen.....
5.0	Planung.....
5.1	Ver- und Entsorgung / Regenwasserbewirtschaftung.....
6.0	Umweltbericht.....
6.1	Artenschutz.....

Anlagen

1.0 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Änderung des Flächennutzungsplans sind:

1.) Baugesetzbuch (BauGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. I S. 348) m.W.v. 23.12.2025,

2.) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023,

3.) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzV 90)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I S. 189),

2.0 Das Plangebiet - Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt westlich des Ortsteils Gerbertshaus der Gemeinde Meckenbeuren / Bodenseekreis.

Der Geltungsbereich der 3. punktuellen Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 3,9 ha und beinhaltet einen Teilbereich des Grundstücks Fl. St. Nr. 613. Die Fläche wird im Bestand intensiv landwirtschaftlich genutzt.



Luftbild mit der Lage des Plangebietes (ohne Maßstab, Quelle: LUBW)

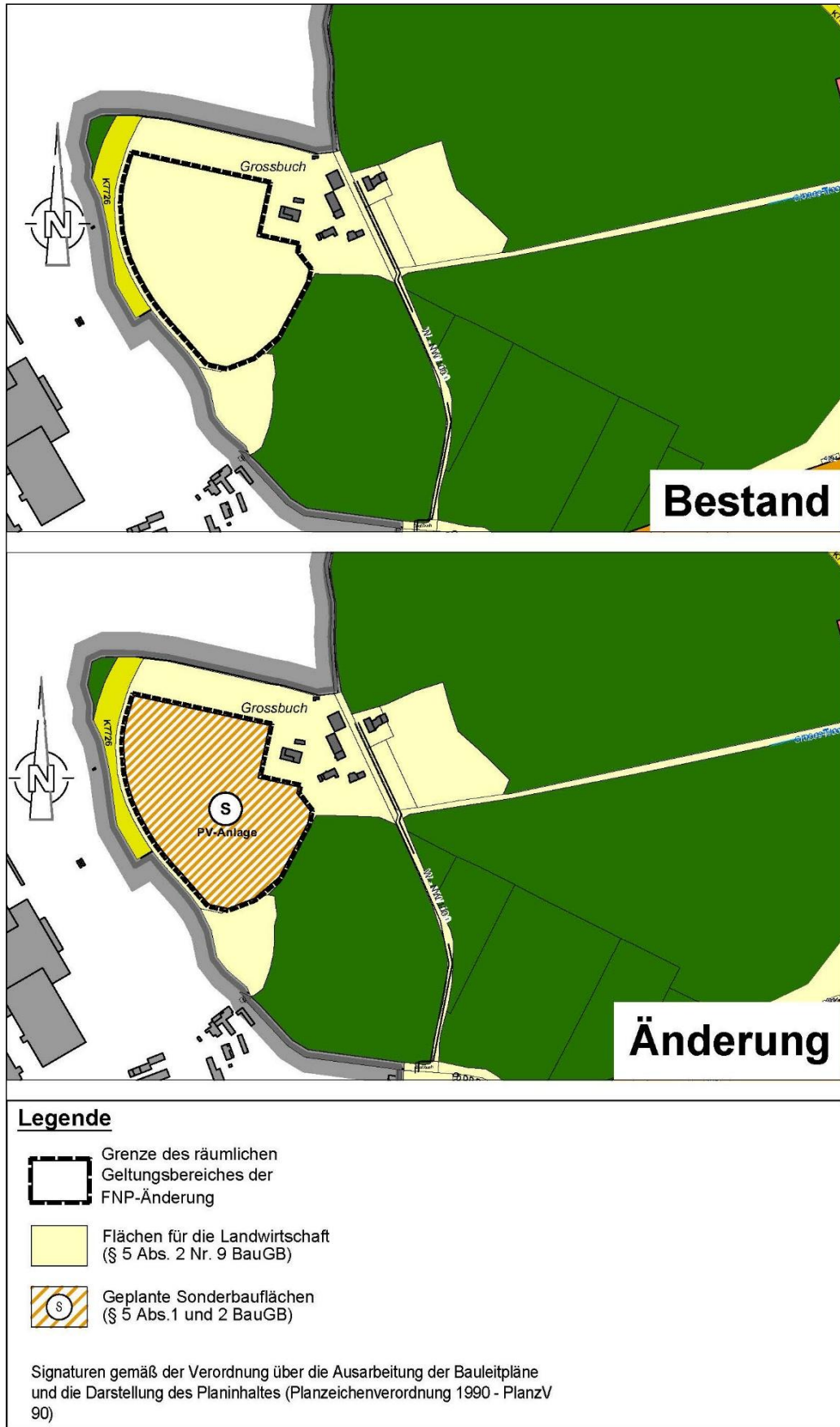
3.0 Planungserfordernis + Planungsziele

Im vorliegenden Änderungsbereich beabsichtigt ein privater Vorhabenträger die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der hierfür erforderliche vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Das Vorhaben leistet einen wesentlichen Beitrag zur dezentralen Nutzung regenerativer Energien und damit zum Klimaschutz. Es entspricht den Anforderungen des § 1 (6) Nr. 7.f) BauGB, wonach in den Bauleitplänen insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen ist.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Meckenbeuren ist das Änderungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

In der 3. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Meckenbeuren wird eine Sonderbaufläche 'PV-Anlage' ausgewiesen.



Aktuelle und geplante Darstellung des Plangebietes im Flächennutzungsplan der Gemeinde Meckenbeuren (ohne Maßstab)

3.1 Standortprüfung

Gem. Solaratlas Bad.-Württ. beträgt die Globalstrahlung zwischen 1.120 und 1.121 kWh / m² und liegt damit deutlich über dem minimalen Einstrahlungswert von 919,12 kWh / m², unter dem Photovoltaikanlagen in der Regel nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können (Quelle: Energieatlas Bad.-Württ.).

Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines im Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben ausgewiesenen regionalen Grünzuges (siehe hierzu Pkt. 4.2).

Die oben genannten Kriterien sind mit der vorliegenden Planung eingehalten. Vom Regionalverband der Region Bodensee-Oberschwaben liegt eine Bestätigung vor, dass das Vorhaben mit einer Fläche von ca. 4 ha als nicht raumbedeutsam eingestuft wird und somit im Einklang mit den Vorgaben des Teilregionalplanes Energie steht.

Nachstehend sind die Gründe zusammengefasst, die für das Plangebiet als Standort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage sprechen:

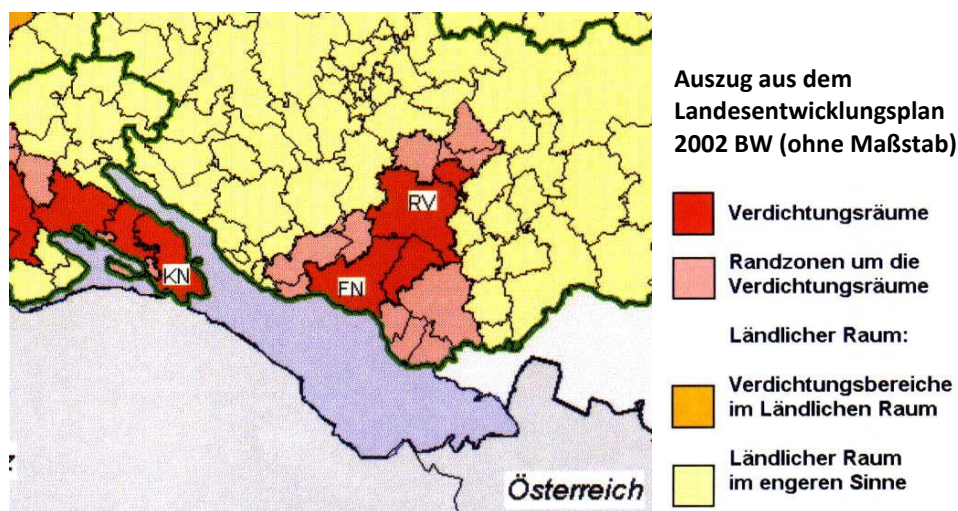
- sie weist keinerlei Fernwirkung und eine sehr geringe Einsehbarkeit vor,
- die Fläche weist aufgrund ihrer Lage, Topographie und der Globalstrahlung gem. Solaratlas Bad.-Württ. eine gute Eignung für die Nutzung von Solarenergie auf,
- Schutzgebiete, geschützte Biotope und andere Schutzkategorien sind nicht betroffen,
- es gibt keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein geschützter Arten,
- Biotopverbundstrukturen werden nicht beeinträchtigt, Biotopverbundflächen gem. Fachplan 'Landesweiter Biotopverbund' sind nicht betroffen,
- Bodenschutz- und wasserwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen,
- Waldflächen sind nicht betroffen,
- Die Erschließung des Areals ist ohne die Anlage zusätzlicher Verkehrsflächen gesichert,
- Das Plangebiet ist durch die unmittelbar angrenzende Kreisstraße und das Areal der Messe Friedrichshafen vorbelastet,
- Das Plangebiet hat keine bzw. nur eine geringe Bedeutung für die Naherholung, Wegeverbindungen werden nicht beeinträchtigt.

4.0 Übergeordnete Planungen

4.1 Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg

Zur Energieversorgung sind im Landesentwicklungsplan u. a. folgende Ziele und Grundsätze formuliert:

4.2.2 Z *Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.*



4.2.5 G *Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.*

Die vorliegende Planung entspricht damit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes.

4.2 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

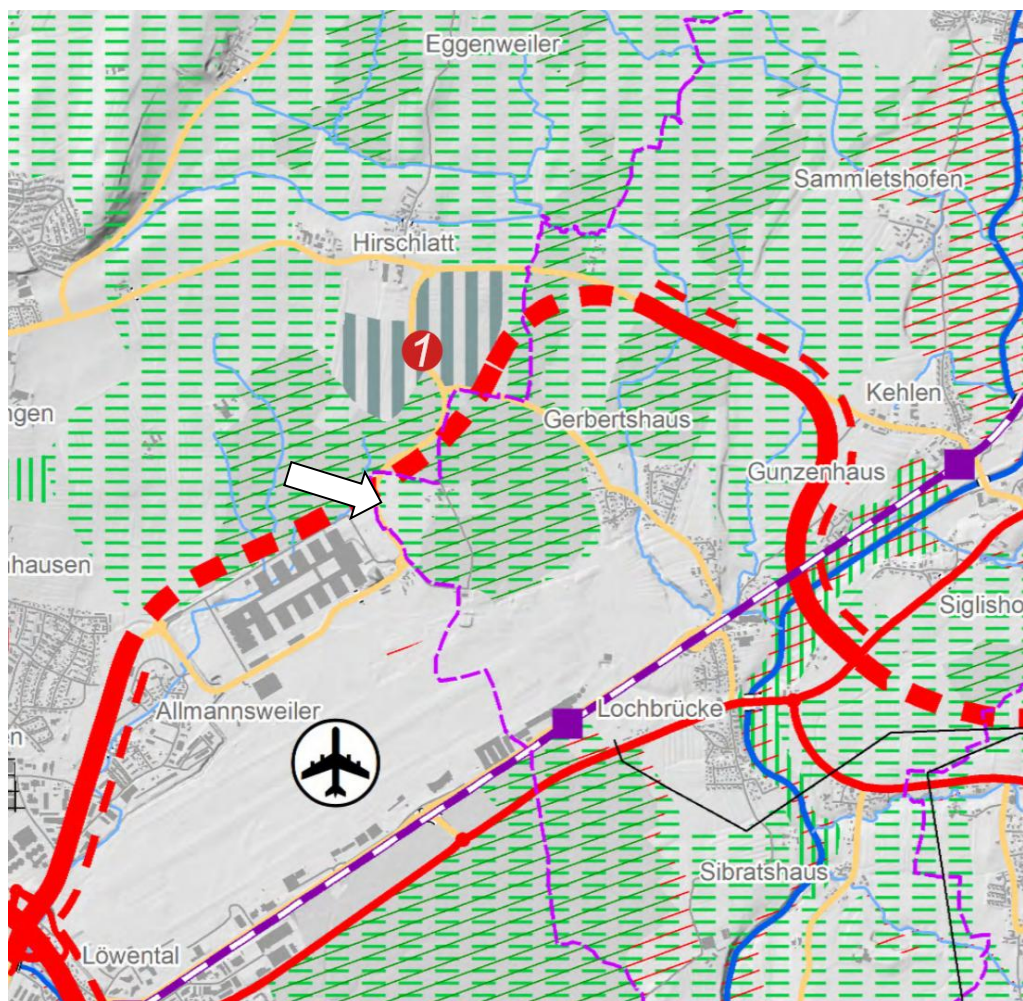
Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines im Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben ausgewiesenen regionalen Grünzuges. In dem seit 2026 rechtsgültigen Teilregionalplan Energie heißt es unter Kap. 4.2.2:

G (2) *Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen soll so freiraumschonend und landschaftsverträglich wie möglich, insbesondere auf vorbelasteten Flächen, erfolgen. Eine dauerhafte, standortangepasste ökologische Gestaltung der Freiflächensolaranlagen soll eine größtmögliche Vereinbarkeit mit Belangen des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes sicherstellen.*

Z (4) *Freiflächensolaranlagen sind in Regionalen Grünzügen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:*

- *Es stehen keine sich überlagernden Festlegungen des Regionalplans entgegen.*
- *Es handelt sich nicht um Kernflächen oder Kernräume des regionalen und landesweiten Biotopverbundsystems.*
- *Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (PS 3.4.0) werden in ihrer Funktions- und Entwicklungsfähigkeit nachweislich dauerhaft nicht beeinträchtigt.*
- *Auf Waldflächen werden die in § 11 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes genannten Voraussetzungen eingehalten.*
- *Auf besonders landbauwürdigen Flächen werden nur hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit vorbelastete Flächen in Anspruch genommen oder es handelt sich um Agri-PV-Anlagen, Moor-PV-Anlagen oder nicht raumbedeutsame Freiflächensolaranlagen.*

Die oben genannten Kriterien sind mit der vorliegenden Planung eingehalten. Vom Regionalverband der Region Bodensee-Oberschwaben liegt eine Bestätigung vor, dass das Vorhaben mit einer Fläche von ca. 4 ha als nicht raumbedeutsam eingestuft wird und somit im Einklang mit den Vorgaben des Teilregionalplanes Energie steht.



Ausschnitt aus der Regionalplan-Fortschreibung der Region Bodensee-Oberschwaben

5.0 Planung

Dem Vorhaben liegt eine Planung der Ingenieurgesellschaft Gierse – Klauke, Meschede vor, die im Auftrag des Vorhabenträgers erarbeitet wurde. Auf einer Gesamtfläche von ca. 3,9 ha werden insgesamt 8.640 Module mit einer Fläche von 23.338 m² installiert. Die Anlage wird in Ost-West-Richtung, mit südlicher Ausrichtung der Module, angeordnet. Dabei orientiert sich die Anlagenhöhe an der vorhandenen Topographie und beträgt zwischen 2,3 und 3 m.

Die Leistung je Modul beträgt 645 Wp, so dass sich für die Gesamtanlage eine Leistung von 5,57 MWp ergibt. Damit können ca. 1.591 Haushalte mit Strom versorgt werden, das Einsparpotential für CO₂-Emissionen beträgt ca. 2.228 t /a.

Im Nordwesten des Areals sind Aufstellflächen für die erforderlichen Trafostationen und Batteriespeicher, sowie für die Anlage eines Löschwasserbeckens angeordnet.

Für den Netzanschluss liegt eine Zusage im Bereich des Ortsteils Kehlen vor.

6.0 Eingriff-Ausgleichsregelung / Auswirkungen auf die Umwelt / Geschützte Arten

Der bereits vorliegende vorbereitende Umweltbericht kommt zu einer ersten Einschätzung, wonach durch die vorliegende Planung Eingriffe in erster Linie in das Schutzgut Flora / Fauna durch den Verlust landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und in geringem Maß für das Schutzgut Boden und das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten sind.

Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe werden als planungsrechtliche Festsetzungen bzw. als örtliche Bauvorschriften im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt. Der Eingriff in das Schutzgut 'Mensch / Bevölkerung' ist nicht erheblich, die Planung leistet einen Beitrag zum Ausbau regenerativer Energien, zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes und damit zum Klimaschutz.

Erforderliche artenschutzrechtliche Untersuchungen werden im Rahmen von Relevanzbegehungen unter besonderer Berücksichtigung der Tierartengruppe Vögel im Frühjahr / Sommer 2026 durchgeführt.